



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2017

der

Gemeinde Göhrde

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	3
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	3
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Ergebnisrechnung	4
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	4
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	5
3.3	Finanzrechnung	5
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	6
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	7
3.4	Bilanz	8
3.4.1	Aktiva	8
3.4.2	Passiva	9
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	10
3.4.4	Bewertung der Bilanz	10
3.5	Anhang	10
3.6	Anlagen zum Anhang	11
3.6.1	Rechenschaftsbericht	11
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Rückstellungsübersicht, Schuldenübersicht	11
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Barkasse, Handvorschüsse)	12
4.2	Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)	12
4.3	Abschreibungen	12
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	13
6	Schlussbemerkung	13

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2017
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER)
Gesamt - Finanzrechnung (GFR)
Dokumentation und Rechenschaftsbericht

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 mit den nach §128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2017, der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Stegemann das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresabschlüsse 2015 und 2016. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat am 04.04.2018 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen wurden am 13.04.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lagen die Jahresabschlüsse vom 16.04. – 25.04.2018 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung der um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2017 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 28.02.2017 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung sind vom Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 09.03.2017 genehmigt worden.

Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben. Im Finanzhaushalt wurde ein Überschuss von 3.000 € geplant.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 56 KomHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 NKomVG / § 57 KomHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG wurde nicht eingehalten. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am 10.12.2018 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält die periodengerecht im Haushaltsjahr 2017 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entspricht der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO. Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	822.100,00 €	840.682,40 €	18.582,40 €
Ordentliche Aufwendungen	821.800,00 €	818.104,09 €	3.695,91 €
Ordentliches Ergebnis	300,00 €	22.578,31 €	22.278,31 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	91,89 €	91,89 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	91,89 €	91,89 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	300,00 €	22.670,20 €	22.370,20 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2017 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 22.670,20 € ab.

Damit ist im Vergleich zur Haushaltsplanung eine Verbesserung in Höhe von 22.370,20 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei über 100%. Damit konnten die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Die Jahresergebnisse sind im Rechenschaftsbericht im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb hier verzichtet.

Gemäß § 19 Absatz 1 KomHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Gemeinde umfasste fünf Budgets (Fachbereichsebene) mit Haushaltsansätzen. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). In der Haushaltsatzung wurde die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen auf 1.000 € festgelegt. Auf Seite 21 der Dokumentation wird darauf hingewiesen, dass Überschreitungen entstanden sind, die nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden konnten und somit noch von Rat zu genehmigen sind (siehe dazu Tz. 4.2).

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind in der Dokumentation und im Rechenschaftsbericht im Anhang kurz erläutert.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden

Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 53 Abs. 2 KomHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zum kommunalen Haushaltsrecht (RdErl. d. MI vom 24.04.2017) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 KomHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	776.700,00 €	818.038,66 €	41.338,66 €
Auszahlungen	761.700,00 €	767.538,03 €	-5.838,03 €
Saldo	15.000,00 €	50.500,63 €	35.500,63 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	17.859,63 €	-17.859,63 €
Auszahlungen	0,00 €	6.550,39 €	-6.550,39 €
Saldo	0,00 €	11.309,24 €	11.309,24 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	15.000,00 €	61.809,87 €	46.809,87 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	12.000,00 €	11.932,12 €	67,88 €
Saldo	-12.000,00 €	-11.932,12 €	67,88 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		49.877,75 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		373,46 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		53,31 €	
Saldo		50.197,90 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-164.310,88 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-114.112,98 €	

Haushaltsreste aus dem Vorjahr für Investitionen standen in Höhe von 7.482,26 zur Verfügung. In das Folgejahr wird kein Haushaltsrest übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 50.500,63 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung

kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune. Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 35.500,63 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

In der Dokumentation der Gemeinde werden zu Einzahlungen und Auszahlungen Erläuterungen (siehe dortige Seite 10) gegeben.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Es sind Tilgungsleistungen in Höhe von 11.932,12 € angefallen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und der Stand der Liquiditätskredite aus der Schlussbilanz 2016. Die Gesamtsumme von -114.112,98 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2017. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Görde über keine liquiden Mittel verfügt und weiterhin auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 KomHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 2.067.958,09 € (Vorjahresbilanzwert: 2.145.755,85 €). Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden, soweit unter Ziffer 4 keine Einschränkungen bestehen.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	5.270,27 €	5.038,77 €	-231,50 €
2. Sachvermögen	2.059.457,52 €	2.020.121,89 €	-39.335,63 €
3. Finanzvermögen	80.308,80 €	42.064,85 €	-38.243,95 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	719,26 €	732,58 €	13,32 €
Gesamt	2.145.755,85 €	2.067.958,09 €	-77.797,76 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen (ca. 98 %) geprägt. Die Bilanzsumme reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 77.797,76 € (ca. 4 %).

Im Einzelnen (zu den Zu- und Abgängen wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen):

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen verringerte sich durch Abschreibungen auf 5.038,77 €.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Die Investitionstätigkeit 2017 ist der Dokumentation der Gemeinde zu entnehmen.

Änderungen hätten sich zum Teil bei den Abschreibungen ergeben müssen (Ziffer 4.3).

Finanzvermögen:

Nach der Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus einer Beteiligung, aus öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über keine liquiden Mittel.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungspost-

ten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 55 KomHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 732,58 € gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Nettoposition, davon	1.917.834,56 €	1.915.941,96 €	-1.892,60 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.473.304,03 €	1.473.304,03 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.473.304,03 €	1.473.304,03 €	0,00 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-335.700,43 €	-313.030,23 €	22.670,20 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-283.817,78 €	-335.700,43 €	-51.882,65 €
1.3.2 Jahreserüberschuss/- fehlbetrag	-51.882,65 €	22.670,20 €	74.552,85 €
1.4 Sonderposten	780.230,96 €	755.668,16 €	-24.562,80 €
2. Schulden	208.760,92 €	135.508,22 €	-73.252,70 €
3. Rückstellungen	12.371,83 €	9.281,44 €	-3.090,39 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	6.788,54 €	7.226,47 €	437,93 €
Gesamt	2.145.755,85 €	2.067.958,09 €	-77.797,76 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 93 %, der Anteil der Schulden bei ca. 6,6 %. Damit hat sich der Anteil der lang- und kurzfristigen Schulden gegenüber dem Vorjahr reduziert. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Zum Basis-Reinvermögen gehören auch die Sollfehlbeträge aus kamerale Abschlüssen. Diese Sollfehlbeträge sind durch das sehr gute Ergebnis 2015 abgebaut worden.

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 739.596,77 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 KomHKVO) werden und um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 16.071,39 € die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2017 die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 12.131,04 €, Liquiditätskredite in Höhe von 114.112,98 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.250,80 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.013,40 € ausgewiesen.

Rückstellungen

Es sind Rückstellungen in Höhe von 9.281,44 € aufgeführt, die auf Seite 13 der Dokumentation in einer Rückstellungsübersicht dargestellt wurden.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2017 in Höhe von 7.226,47 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 55 KomHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat keine Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufgeführt.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Görde ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Die Schulden konnten insgesamt reduziert werden, allerdings sind weiterhin keine liquiden Mittel vorhanden.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 56 KomHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des

Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Rückstellungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG und § 57 Abs. 1 KomHKVO erstellt worden. Er enthält grundsätzlich die geforderten Angaben.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Rückstellungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO näher erläutert. Die vier Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 15 - 18 des Ausführungserlasses zum kommunalen Haushaltsrecht).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2017 einen Bestand von 2.025.675,66 € aus. Neben dem immateriellen Vermögen in Höhe von 5.038,77 € und dem Finanzvermögen (ohne Forderungen) in Höhe von 515,00 €, wird folgendes Sachvermögen nachgewiesen:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	10.731,29 €	10.731,29 €
Bebaute Grundstücke	798.523,80 €	780.105,74 €
Infrastrukturvermögen	1.141.654,24 €	1.119.833,88 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	72.572,68 €	72.572,68 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.894,90 €	33.797,69 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.080,61 €	3.080,61 €
Gesamt:	2.059.457,52 €	2.020.121,89 €

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2017 Gesamtforderungen in Höhe von 41.549,85 € aus (Schlussbilanzwert 31.12.2016: 79.793,80 €). Den Großteil der Forderungen machen die öffentlich-rechtlich Forderungen in Höhe von 21.551,00 € und die Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 10.345,48 € aus. Daneben gibt es privatrechtliche Forderungen in Höhe von 9.653,37 €.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht führt die Gesamtschulden zum 31.12.2017 mit 135.508,22 € (Schlussbilanz 31.12.2016: 208.760,92 €).

Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 9.281,44 € aus. Dies entspricht in der Summe den Angaben in der Bilanz.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Die Gemeinde Göhrde hat keine Haushaltsreste gebildet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Barkasse, Handvorschüsse)

Die Prüfbemerkungen zu der Barkasse des Naturums (auch für das Waldtheater) und der Auftragsvergaben werden aufrecht gehalten. Bis zum Abschluss dieses Berichts wurden diese Angelegenheiten nicht abschließend geklärt. Laut Auskunft des Kämmers besteht eine Dienstanweisung für Barkassen, Handvorschüsse und Handkassen (Zahlstellen) der Samtgemeinde Elbtalaue. An einer Dienstanweisung der Gemeinde Göhrde für das Naturum wird aktuell gearbeitet; diese soll zum 01.04.2019 vorliegen.

4.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (hier der Bürgermeister). Eine Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurde auf 1.000 € festgesetzt. Über Mehraufwendungen in den Budgets (siehe dazu Rechenschaftsbericht der Gemeinde, Seite 21 und 22) hätte im Vorfeld der Rat beschließen müssen; hierbei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen. Diese Beschlüsse wurden in den benannten Fällen nicht gefasst. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat.

4.3 Abschreibungen

In der Bilanz der Gemeinde Göhrde wird innerhalb des Sachvermögens unter dem Sachkonto 024260 eine „Außenanlage Waldmuseum Göhrde Grünanlagen“ in Höhe von 2.132,80 € bilanziert. Als Zugang wird das Jahr 1985 angegeben. Laut der niedersächsischen Abschreibungstabelle (Stand 29.05.2017) wird für den Aufwuchs in Grünanlagen (Sachkonto 0242) eine Abschreibungsdauer (Nutzungsdauer) von 15 Jahren vorgeschrieben. Die Grünanlage wird bei der Gemeinde Göhrde allerdings nicht abgeschrieben. Die Abschreibung von Grünanlagen ist erst im Jahre 2017 in die amtliche Abschreibungstabelle aufgenommen wurden, so dass bis zum Jahre 2016 der Verzicht auf die Abschreibung auch vertretbar war. In 2017 hat sich die Rechtslage allerdings für den Aufwuchs in Grünanlagen geändert, so dass die für 2017 unterbliebene Abschreibung im Jahresabschluss 2018 nachgeholt werden müsste.

Im Jahre 2017 sind zudem zwei Klappische mit einem Betrag von 954,98 € beschafft und unter dem Sachkonto 072011 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) bilanziert worden. Laut niedersächsischer Zuordnungsvorschrift werden unter dem Sachkonto 072 (BGA) Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, auch Werkzeuge der kommunalen Grünpflege [...] usw. über 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer gebucht. Eine Bilanzierung unter diesem Sachkonto hätte demzufolge nicht erfolgen dürfen. Laut dem Kämmerer handelt es sich zudem um fest eingebaute Tische, so dass es sich ggf. um Betriebsvorrichtungen (Sachkonto 071) handeln könnte. Diese sind laut Zuordnungsvorschriften allerdings als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln. Nach § 47 Abs. 5 KomHKVO sind bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, direkt als Aufwand zu buchen. Der Betrag von 954,98 € hätte demzufolge direkt abgeschrieben werden müssen. Dies müsste im Jahresabschluss 2018 nachgeholt werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Görde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, weiterhin als **angespannt** zu bezeichnen. Zwar konnten die Liquiditätskredite reduziert werden, Liquide Mittel werden allerdings erneut nicht ausgewiesen. Der Jahresüberschuss zeigt eine positive Tendenz, die allerdings im Vergleich zu den Fehlbeiträgen aus Vorjahren viel zu gering ausfällt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, 19.02.2019

gez. Blume